

II.2.6 Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen

1. Eine Karte mit dem eingetragenen Verlauf des Waldbrandwundstreifens dient der Nachvollziehbarkeit. Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:**
Der Zuwendungszweck besteht in der Unterhaltung von bestehenden maschinenbearbeitbaren vegetationslosen Waldbrandwundstreifen mit ca. drei Metern Breite und beinhaltet das Freilegen des Oberbodens, i. d. R. durch Pflügen oder Scheiben. Äste an den unmittelbar angrenzenden Bäumen sind zur Erstellung des Lichtraumprofils bis auf eine Höhe von fünf Metern fachgerecht zu beseitigen. Der Zweck der Unterhaltung der Waldbrandwundstreifen mit mehr als drei Meter leitet sich Einzelfallweise aus der Beschreibung des Antrages ab.
3. Für die erforderliche Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen gemäß Richtlinien-Nummer II.2.6 ist eine Bestätigung durch die untere Forstbehörde erforderlich.
4. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation besteht (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung). Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll. Ausgeschlossen sind zudem Förderungen für Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Absätze 12 bis 14) des Ausgleichsleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.
5. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
6. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinnten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-EU hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
7. Die Zuwendung wird unbeschadet Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.